

Verwaltungsrechtlicher Vertrag

betreffend

Geschwindigkeitskontrollen auf Staatsstrassen

zwischen

Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Kaspar Escher Haus, Neumühlequai
10, Postfach, 8090 Zürich,

und

Gemeinde Volketswil, Zentralstrasse 5, 8604 Volketswil

im Folgenden «Gemeinde»

vom 13. MRZ. 2007

1. Grundlage

Dieser Vertrag ist verwaltungsrechtlicher Natur. Er stützt sich auf § 20 lit. b Polizeior-
ganisationsgesetz (POG).

2. Gegenstand

Die Gemeinde wird berechtigt, auf ihrem Gebiet Geschwindigkeitskontrollen auf
Staatsstrassen durchführen zu lassen.

Ausgeschlossen von dieser Berechtigung sind Kontrollen auf Autobahnen und Auto-
strassen inklusive deren Anschlüsse und Nebenanlagen.

3. Gewährleistung der Wahrnehmung der gemeindepolizeilichen Aufgaben

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Erfüllung ihrer gemeindepolizeilichen Aufgaben
so zu organisieren, dass in der Regel täglich von 06.00 Uhr bis am Folgetag, 02.00
Uhr, so viele Gemeindepolizeifunktionäre zur Verfügung stehen, dass sie in dieser
Zeitspanne neben den Geschwindigkeitskontrollen auf Staatsstrassen für die
Einsatzzentrale der Kantonspolizei erreichbar sind und die gemeindepolizeilichen
Aufgaben gemäss §§ 17 – 19 POG wahrnehmen können. Der Beizug der Kantonspo-
lizei für solche Aufgaben sollte nur ausnahmsweise nötig sein.

4. Koordination mit den Tätigkeiten der Kantonspolizei

Die Gemeindepolizei meldet der Kantonspolizei bis spätestens eine Woche vor
Durchführung der Geschwindigkeitskontrolle auf einer Staatsstrasse den Namen des
verantwortlichen Messfunktionärs, den genauen Ort sowie den Zeitpunkt von Beginn
und Ende.

Die Kantonspolizei prüft, ob sie oder eine andere Gemeindepolizei nicht bereits am selben Tag an derselben Strasse eine Geschwindigkeitskontrolle geplant hat. Gegebenenfalls teilt sie dies bis spätestens drei Werktage nach Eingang der Meldung mit. In diesem Fall verzichtet die Gemeinde auf die Durchführung ihrer Geschwindigkeitskontrolle.

Es werden keine gemeinsamen Kontrollen mit der Kantonspolizei durchgeführt.

5. Berechtigte Funktionäre

Mit der Vornahme der Geschwindigkeitsmessung und der Kontrolle der angehaltenen Fahrzeuge und Lenker darf nur die eigene oder eine mit ihr in einem Polizeiverbund stehende Gemeindepolizei betraut werden. Die Übertragung an Private ist ausgeschlossen.

6. Umfang der erlaubten Kontrollen

Es darf die Geschwindigkeit aller Fahrzeuge gemessen werden.

Es dürfen nur Fahrzeuge, die nach Abzug der Toleranzen gemäss Ziff. 7 Abs. 2 dieses Vertrages schneller als die zulässige Höchstgeschwindigkeit fahren, fotografiert, registriert und angehalten werden. Die Kommunalpolizeiorgane sind befugt, die so angehaltenen Fahrzeuge einer der Verdachtslage entsprechenden Kontrolle zu unterziehen und dabei insbesondere die Führer- und Fahrzeugausweise zu überprüfen.

Darüber hinaus sind das Anhalten und Kontrollieren von Fahrzeugen und Lenkern auf Staatsstrassen zulässig, wenn klare Indizien für Widerhandlungen bestehen.

7. Durchführung der Geschwindigkeitskontrolle

Verringert sich auf einer Staatsstrasse die zulässige Höchstgeschwindigkeit, darf grundsätzlich in den ersten 100 Metern, in welchen mit der tieferen Geschwindigkeit gefahren werden muss, keine Geschwindigkeitsmessung zu Kontrollzwecken durchgeführt werden. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn eine besondere Gefahrenstelle die Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit in diesem Bereich zwingend erfordert.

Bei Radarmessungen werden nur Fahrzeuglenkende gebüsst oder verzeigt, welche die zulässige Höchstgeschwindigkeit gemäss dem Messresultat ohne Abzug der technischen Toleranz innerorts um mehr als 7 km/h oder ausserorts um mehr als 8 km/h überschritten haben. Bei allen Geschwindigkeitsmessungen richtet sich die für die Erteilung einer Busse bzw. für die Rapporterstattung massgebende Messtoleranz nach den Weisungen des Bundesamtes für Strassen.

Fahrzeuglenkende, die durch Busse oder Rapporterstattung an die Strafbehörden zu sanktionieren sind, müssen an Ort und Stelle angehalten, identifiziert und im Hinblick auf eine Rapporterstattung befragt werden.

8. Beweismittel

Bei Lasermessungen ist das Fahrzeug des gemessenen Lenkers vom Zeitpunkt der Messung ohne Unterbruch bis zur Identifikation des Lenkers zu filmen.

Bei Vergehen sind die Beweismittel (Foto, DVD) dem Rapport beizulegen, bei Übertretungen nur auf entsprechende Anfrage der Strafbehörde.

9. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung und Unterschrift der Parteien sofort in Kraft; er trägt das Datum der letzten Unterschrift.

10. Kündigung

Beide Parteien können diesen Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Sicherheitsdirektion

Der Sicherheitsdirektor



Dr. Ruedi Jeker

Zürich, 13.3.07

Kantonspolizei Zürich

Kommandant

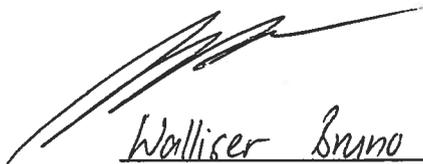


Peter Grütter

Zürich, 13.3.07

Für die Gemeinde

Der/die Gemeindepräsidentin



Walliser Bruno
(Name/Vorname)

Volketswil, 8. März 2007
(Ort, Datum)

Für die Gemeinde



Grob Beat
(Name/Vorname)

Volketswil, 8. März 2007
(Ort, Datum)